

**Zusatzvereinbarung
zum Berufsausbildungsvertrag im Rahmen des Verbundstudiums
zum Zimmerergesellen und Bachelor of Engineering Bauingenieurwesen**

zwischen dem Ausbildungsbetrieb

und dem/der Auszubildenden / Studierenden

.....
Firma / Betrieb

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Haus Nr.

.....
Straße, Haus Nr.

.....
Ort

.....
Ort

.....
Geburtsdatum

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Verbundstudium integriert das Studium zum Bachelor of Engineering für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Rosenheim sowie eine Berufsausbildung zur Ablegung der Gesellenprüfung im Zimmererhandwerk.
- (2) Für die Ausbildung zum Zimmerer gilt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft, Bereich Ausbau, nebst zugehörigem Rahmenlehrplan in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Für das Studium gelten die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Diese Zusatzvereinbarung ergänzt den Berufsausbildungsvertrag der Handwerkskammer für, der zwischen den oben bezeichneten Vertragsparteien am abgeschlossen wurde.
- (5) Zwischen den Vertragsparteien gelten im übrigen die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages der Handwerkskammer für, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.

§ 2 Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt insgesamt 24 Monate. Vor Studiumsaufnahme an der Hochschule Rosenheim hat der/die Auszubildende mindestens 13 Monate dieser praktischen Ausbildung im oben benannten Ausbildungsbetrieb zu erbringen. Nach dieser Zeit erhält der/die Auszubildende einen Studienplatz im Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Rosenheim zum unmittelbar darauffolgenden Wintersemester. Die restlichen 11 Monate der Ausbildungszeit sind in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Die Ausbildung endet nach der Gesellenprüfung zum Zimmerer.
- (2) Die Ausbildungszeit während des Studiums umfasst folgende Zeiten:
vom bis, vom bis
vom bis, vom bis
vom bis, vom bis
vom bis, vom bis
vom bis, vom bis

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Der/die Auszubildende hat an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Rosenheim teilzunehmen. Die betriebliche Ausbildung wird zu diesem Zweck, wie unter §2, Ziff.(2) vereinbart, unterteilt.

§ 4 Vergütung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen Berufsausbildungsvertrages soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Die Vergütung wird nur für Zeiten der betrieblichen Ausbildung nach §2, Ziff. 2 gewährt.
- (3) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der im Berufsausbildungsvertrag zwischen den Vertragsparteien festgesetzten Ausbildungsvergütung. Sie beträgt zur Zeit monatlich brutto:
Während der ersten 12 Monate der Ausbildungszeit, (1. Ausbildungsjahr),
in der Zeit vom bis,
monatlich EUR. (Stand:)
Während der zweiten 12. Monate der Ausbildungszeit, (2. Ausbildungsjahr),

in der Zeit vom bis,
monatlich EUR. (Stand:)

§ 5 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.
- (3) Der/die Auszubildende erwirbt in den Zeiten der betrieblichen Ausbildung nach §2, Ziff.2 jeweils anteilig Urlaub.
- (4) Der anteilige Urlaub nach Ziff.3 soll während der Zeit genommen werden, in der er erworben wurde. Ausnahmen können zwischen dem Ausbildenden und dem/der Auszubildenden vereinbart werden.
- (5) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit in der keine Veranstaltungen
a. der Hochschule Rosenheim
b. der zuständigen Berufsschule
c. der zuständigen überbetrieblichen Ausbildungsstätte
stattfinden gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studiumsziel nicht zu gefährden.
Evtl. vorgegebene Urlaubszeiträume der unter a, b oder c genannten Situationen müssen vom Auszubildenden bzw. Studierenden mit berücksichtigt werden.

§ 6 Kündigung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Über die Kündigung ist die Hochschule Rosenheim unverzüglich durch den Kündigenden zu informieren.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Die Zustimmung der Hochschule Rosenheim in fachlicher Hinsicht ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Zusatzvereinbarung.
- (2) Der/die Studierende hat den Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu unterrichten, wenn er/sie die Eintrittsberechtigung in ein Studiensemester nicht erhält.

§ 8
Vertragsausfertigungen

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung leitet der/die Studierende gemeinsam mit dem Beiblatt zur Bestätigung des praktischen Studiensemesters unverzüglich dem Praktikantenamt der Hochschule Rosenheim zu.

.....
Ort/Datum

.....
Ausbildungsbetrieb

.....
Auszubildende/r

Genehmigungsvermerke

.....
Landesinnungsverband des
Bayerischen Zimmererhandwerks

.....
Handwerkskammer